Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf

+49 (0)211 45 61-0
info@idw.de
www.idw.de

Geschäftsführender Vorstand:
Melanie Sack, WPin StBin
(Sprecherin des Vorstands)
Dr. Torsten Moser, WP
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf,
Vereinsregister VR 3850

An das
Bundesministerium der Finanzen
Herrn Dr. Kuhn
Referat VII A 5
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Ausschließlich per E-Mail an: VIIA5@bmf.bund.de

Düsseldorf, 19. November 2026

645/727

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention
GZ: VII A 5 - WK 5023/01042/016/004
DOK: COO.7005.100.4.15886746

Sehr geehrter Herr Dr. Kuhn,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention Stellung nehmen zu dürfen.

Das IDW begrüßt das Ziel des Referentenentwurfes, eine fristgerechte Umsetzung des Legislativpakets der Europäischen Union vom 31. Mai 2024 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen sowie die Koordinierung und Konvergenz der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor im Einklang mit den entsprechenden FATF-Empfehlungen zu stärken.

Im Folgenden nehmen wir gerne zu ausgewählten Regelungsvorschlägen Stellung. Der erste Teil unserer Stellungnahme enthält Anmerkungen zum Nichtfinanzsektor. Im zweiten Teil der Stellungnahme gehen wir auf einzelne Regelungsvorschläge für den Finanzsektor ein, die für den Abschlussprüfer im Rahmen der bereits durchzuführenden aufsichtlichen Geldwäscheprüfung relevant sind. Der Aufbau unserer Stellungnahme folgt im zweiten Teil der Systematik des vorgelegten Referentenentwurfs.

Angesichts der kurzen Stellungnahmefrist möchten wir zudem darauf hinweisen, dass die im Rahmen der Stellungnahme vorgebrachten Anmerkungen nicht als abschließend zu betrachten sind. Gerne bringen wir uns im weiteren Verfahren weiterhin konstruktiv ein.

Teil 1

Zu Artikel 1, § 77 ff. GwBG-E

Nach unserem Verständnis soll die Wirkung der Geldwäscheaufsicht in Bezug auf Verpflichtete einer Kategorie im Fall mehrerer zuständiger Aufsichtsbehörden vereinheitlicht werden. Dies soll primär durch den sektorspezifischen Koordinierungsmechanismus nach § 83 GwBG-E erzielt werden, der u.a. die Erstellung von Leitlinien zur Umsetzung des risikobasierten Ansatzes bei der Ausübung der Aufsichtstätigkeit über die Verpflichteten in der jeweiligen Kategorie beinhaltet. Die neu einzurichtende Zentrale Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht (ZKGw) bei der Bafin soll hierbei unterstützen.

Maßstab für Intensität und Ausrichtung der Aufsichtstätigkeit sollte stets das konkrete Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko des jeweiligen Sektors sein. Insofern begrüßen wir einen sektorspezifisch einheitlichen Aufsichtsansatz.

Der Einsatz unabhängiger Wirtschaftsprüfer mit entsprechender Methoden- und Branchenkompetenz im Bereich der Geldwäscheprüfung hat sich im Finanzsektor bewährt. Hierdurch wird die Aufsicht effizient und effektiv entlastet, ohne deren Verantwortung und Entscheidungshoheit einzuschränken. Dieses Modell könnte grundsätzlich auch auf den Nichtfinanzsektor übertragen werden (vgl. hierzu die vom IDW in der Vergangenheit bereits dargelegten Ansatzpunkte für eine Übertragung von Elementen der risikoorientierten Aufsichtsstrukturen des Finanzsektors auf den Nichtfinanzsektor, IDW Positionspapier zur Zukunft der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, 2020, S. 19 f.). Die Ausübung der Aufsichtstätigkeit über die Verpflichteten des Nichtfinanzsektors in einer bestimmten Kategorie könnte dementsprechend auch mit einem risikoorientiert verstärkten Einsatz von Wirtschaftsprüfern bei der Überwachung der Einhaltung geldwäscherechtlicher Anforderungen einhergehen, z.B. in Form von Sonderprüfungen oder in Form einer unter Berücksichtigung von Risikoaspekten bei bestimmten Verpflichteten des Nichtfinanzsektors erweiterten Jahresabschlussprüfung. Für die rechtstechnische Umsetzung könnte die gesetzliche Aufnahme einer Verordnungsermächtigung erwogen werden. Hierbei sollte geprüft werden, inwieweit eine Anlehnung an die in § 29 Abs. 4 KWG kodifizierte Ermächtigung erfolgen kann, von der die Bafin mit Erlass der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) Gebrauch gemacht hat.

Teil 2

Zu Artikel 17 (Folgeänderungen), Abs. 39

Wir regen an, in den §§ 121 und 136 KAGB klarzustellen, ob im Falle eines verpflichteten Investmentvermögens, das durch eine externe KVG verwaltet wird, eine Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwBG entfallen kann, sofern die Prüfung bereits auf Ebene der verwalteten KVG vorgenommen wurde. Eine Prüfung auf Ebene dieser Investmentvermögen würde aus unserer Sicht zu einer Ausweitung der Prüfungspflichten führen, ohne dass hierdurch weitere Erkenntnisse auf Basis der bereits bestehenden Verpflichtungen auf Ebene der KVG gewonnen werden können.

Zu Artikel 18, Aufhebung von Rechtsverordnungen

Mit Artikel 18 des Referentenentwurfs wird zwar die Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung aufgehoben, nicht aber weitere auf Basis des GwG erlassene Rechtsverordnungen wie die GwG-MeldV und die GwGMeldV-Immobilien. Wir regen an, zu prüfen, ob diese ebenfalls anzupassen oder aufzuheben sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sack Dr. Siegel